

Satzung

vom 21. Dezember 1998

über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel von 17.12.1998

Gemäß § 12 Absatz 3, des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998, S. 122/SGV. NW 213) und der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023 - hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 17. Dez. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige Feuerwehrangehörige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entstanden ist.
- (2) Verdienst der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist jeweils individuell zu ermitteln.
- (4) Der Regelstundensatz wird auf 25,-- DM festgesetzt. Ist ersichtlich, daß dem Selbständigen keine finanzieller Nachteil entstanden ist, erhält er keinen Verdienstaufall.
- (5) Auf Antrag kann dem Selbständigen anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde festgesetzt werden. Dies ist durch Glaubhaftmachung des Einkommens nach billigem Ermessen festzusetzen.
- (6) Der Höchststundensatz wird auf 50,00 DM festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop - Rauxel, den 21. Dezember 1998



Ettrich
Bürgermeister

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Anpassung von Währungsdaten in Euro-Beträge vom 22.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung der Vergnügungssteuersatzung	1
Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen	2
Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel	3
Änderung der Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel	4
Inkrafttreten	5

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung über die abweichende Festsetzung von Vergnügungssteuersätzen vom 28. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „270,00 DM“ durch die Angabe „138 Euro“, die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „90,00 DM“ durch die Angabe „45 Euro“, die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen

Die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. BauO NW vom 23.12.1996 wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird die Angabe „9.600,00 DM“ durch die Angabe „4.900,00 Euro“, die Angabe „5.600,00 DM“ durch die Angabe „2.860,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

- § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Ziffer 1 wird die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 Euro“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Ziffer 2 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

- In Absatz 2 Ziffer 3 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 Ziffer 4 wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“, die Angabe „6,00 DM“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 Ziffer 5 wird die Angabe „0,20 DM“ durch die Angabe „0,10 Euro“, die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 Ziffer 6 wird die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,25 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 Ziffer 7 wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 Ziffer 8 wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel vom 21.12.1998 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,80 Euro“ ersetzt.
- In § 1 Abs. 6 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,60 Euro“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22.11.2001

Kruse

Bürgermeister